

Pressemitteilung

Dämmarbeiten an Häusern erforderlich

Nicht nur bei Neubauten oder umfassenden Umbauten sind Wärmedämmungen entsprechend der Energieeinsparverordnung erforderlich, sondern auch bei bestehenden Wohngebäuden sind Nachrüstungen durchzuführen. „Hierfür läuft die Übergangsfrist zum 31. Dezember 2011 ab, es besteht also Handlungsbedarf“, so Frank Behrend, 1. Vorsitzender des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Berlin-Lichtenrade e.V.

Es handelt sich hierbei um die Dämmung von Heizungs- und Warmwasserleitungen, soweit diese sich in nicht beheizten Räumen befinden, z.B. im Keller. Hierzu gehören auch die Armaturen und Verbindungsteile der Leitungen. Die Mindestdicke der Dämmung muss dem Innendurchmesser der Leitung entsprechen.

Ferner sind die obersten Geschossdecken oberhalb beheizter Räume zu dämmen, sofern nicht das Dach ohnehin bereits gedämmt ist. Hierdurch sollen Wärmeverluste insbesondere aus den oberen Wohnungen verringert werden.

Diese Nachrüstplichten gelten für alle Eigentümer, egal ob sie vermieten oder selbst im Haus wohnen. Einzige Ausnahme sind Häuser mit bis zu zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat. Diesem Fall sind die Verpflichtungen erst nach einem Eigentümerwechsel – egal ob Verkauf, Schenkung oder Erbfolge – vom neuen Eigentümer zu erfüllen.

„Insbesondere die Dämmung der Leitungen können handwerklich geschickte Eigentümer selbst ausführen“, so Frank Behrend. Für die Dämmarbeiten am Dach rät er, einen Fachmann hinzuzuziehen.